

Das Rektorat hat gemäß § 62 Abs 10 – 10b UG in seiner Sitzung vom 13.11.2018 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die folgende Verordnung regelt den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache für die Zulassung zu allen ordentlichen Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist.
- (2) Die Verordnung ist auf alle Zulassungen zu Studien gemäß Abs. 1 anzuwenden, die nach dem Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist für das Wintersemester 2018/19 (25. Juni 2018) durchgeführt werden. Sie gilt unbefristet für alle weiteren Semester.
- (3) Die Regelungen sind auf alle StudienwerberInnen anzuwenden, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausstellung eines Bescheides über die Zulassung einem Studium gemäß Abs. 1.

§ 2 Festlegung der erforderlichen Sprachkenntnisse

- (1) Für ordentliche Studien, deren Unterrichtssprache Deutsch ist, werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) vorausgesetzt (§ 63 Abs. 1 Z 3 UG).
- (2) Diese Kenntnisse müssen durch folgende Abschlüsse, Prüfungen oder Zertifikate bei Antragstellung auf Zulassung zum ordentlichen Studium nachgewiesen werden:
 1. Abschlüsse (unbeschränkt gültig)
 - a. Reifezeugnis aus einem deutschsprachigen Land bzw. einer österreichischen oder deutschen Auslandsschule
 - b. Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums in einem deutschsprachigen Land mit Unterrichtssprache Deutsch
 2. Erfolgreiche Absolvierung der Ergänzungsprüfung Deutsch im Rahmen eines Vorstudienlehrgangs an österreichischen Universitäten (unbeschränkt gültig)
 3. Deutsch-Zertifikate (gültig zwei Jahre ab Datum der Prüfung):
 - a. Österreichisches Sprachdiplom - ÖSD Zertifikat C1, bisher: C1 Oberstufe Deutsch
 - b. Goethe Institut - Goethe Zertifikat C1
 - c. telc Deutsch "C1 Hochschule"
 - d. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer StudienwerberInnen DSH2
 - e. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD II
 - f. Test Deutsch als Fremdsprache (Test DaF), mindestens Niveau TDN 4 in allen Teilen
 - g. Sprachenzentrum der Universität Wien – Kurs und erfolgreich abgelegte Prüfung auf dem Niveau C1/2.

§ 3. Ausnahmen für Master- und Doktoratsstudien

- (1) Bei Zulassungen zu Master- und Doktoratsstudien kann von Nachweisen gemäß § 2 abgesehen werden, wenn der Studienerfolg auf Grund des Curriculums, des Lehr- und Prüfungs- und Betreuungsangebots auch ohne diese Sprachkenntnisse sichergestellt werden kann. Die ist dann

der Fall, wenn der/die StudienwerberIn über ausgezeichnete Fremdsprachenkenntnisse verfügt, die wissenschaftliche Arbeit (Masterarbeit, Dissertation) in dieser Sprache verfasst werden kann und von wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Universität für Bodenkultur Wien auch in dieser Sprache betreut und beurteilt werden kann. Die Ablegung der laut Curriculum erforderlichen Prüfungen muss ebenso in der Fremdsprache möglich sein. An Stelle des vollständigen Absehens vom Nachweis können Grundkenntnissen der deutschen Sprache vorgeschrieben werden (A1 bis B2 des GERS).

(2) Die Entscheidung trifft das zuständige Mitglied des Rektorats per Bescheid im Einzelfall.

§ 5 Ergänzungsprüfung

(1) Kann der Nachweis der deutschen Sprache nicht erbracht werden, hat das Rektorat die Ablegung einer Ergänzungsprüfung vorzuschreiben. Diese ist vor der Zulassung abzulegen.

(2) Die Vorschreibung der Ergänzungsprüfung gem. § 5 setzt Kenntnisse der deutschen Sprache im Zeitpunkt der Antragstellung für das Studium zumindest auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) voraus. Diese Kenntnisse müssen durch folgende Zertifikate (gültig zwei Jahre ab Datum der Prüfung) nachgewiesen werden:

- Österreichisches Sprachdiplom – ÖSD Zertifikat A2
- Goethe Institut – Goethe Zertifikat A2
- Telc Deutsch A2
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz DSD I

(3) Die Ergänzungsprüfung gem. § 5 ist im Rahmen des Vorstudienlehrganges abzulegen.

§ 6 Vorstudienlehrgang

Nach der Zulassung zum Vorstudienlehrgang ist die Kenntnis der deutschen Sprache ausschließlich durch den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 zu erbringen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Alle abweichenden Regelungen über den Nachweis der deutschen Sprache, insbesondere Regelungen über Nachweise der Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GERS, im Zusammenhang mit der Zulassung zu den in dieser Verordnung genannten Studien, treten mit demselben Tage außer Kraft.